

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

16. Jahrgang, Freitag, den 26. März 2010, Nummer 3



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Erohe



Ostern

Kinder lasst uns Eier schmücken,
rot oder gelb oder grün
oder blau, einerlei,
es wird entzücken,
ein jeder komm' er her und schau!

Linien ziehen wir zart und fein,
da sitzt der Osterhase
auf der Wiese, und das sollen
seine Kinder sein, keine Eier sind
so bunt wie diese!

Und eh der Tag noch wird sich
neigen, haben wir sie hübsch
gereiht, und schön hängen sie
an Zweigen, was ihr doch für
Künstler seid!

*Ein frohes Osterfest und erholsame Feiertage
wünschen Ihnen und Ihren Familien
die Verbandsgemeindebürgermeisterin
und
die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.*

Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	2	Droyßig	16
Gutenborn	5	Schnaudertal	20
Kretzschau	9	Wetterzeube	20

Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15
 06722 Droyßig
 Tel. Nr.: 03 44 25/4 14 -0
 Fax: 03 44 25/2 71 87
 E-Mail: info@vgem-dzf.de
 Internet: www.vgem-dzf.de

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	Alle Ämter	Standesamt
Montag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

Bürgerbüro Droßdorf (Schulweg 23, 06712 Droßdorf, Tel. 0 34 41/72 51 53)

Montag	Keine Sprechzeit	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Notrufverzeichnis

Polizei	110
Feuerwehr	112
Revierkommissariat Zeitz	0 34 41/6 34 -0
Revierstation Droyßig	03 44 25/30 88-0
Bereitschaft der VGem über Leitstelle BLK	
Gasversorgung Thüringen	03 61/73 90 24 16
Mitteldeutsche Energie AG - Servicetelefon enviaM	01 80/2 04 05 06
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	Notruf: 01 75/8 35 67 00
Krankenhaus Zeitz	0 34 41/7 40-0
Notaufnahme	
Krankenhaus Zeitz	0 34 41/74 04 40
oder	0 34 41/74 04 41
Polizeirevier BLK Naumburg	0 34 45/24 50
Leitstelle Burgenlandkreis	0 34 45/7 52 90
Tierheim Zeitz	0 34 41/21 95 19
MIDEWA GmbH	0 34 41/66 10

Die Jugendtheatergruppe
Karambolage
 des Theater-Pädagogischen-Zentrums Zeitz

Godspel



Das Kult Hippie
Musical
 von Stephen Schwarz

Premiere 27.3.2010 um 19:30 Uhr
28.3.2010 um 15:00 Uhr

Klinkerhallen Zeitz

Albrechtstraße 17
 06712 Zeitz

Eintritt: 8 Euro; Schüler 4 Euro
 Infos + Karten: TPZZ in der KulturVilla Kolorit, Geußnitzer Str. 10 Tel: 217512
 Zeitz Information, Tel. 83291

WEINSTRASSE

ANRADELN

6 Jahre Weinroute a.d. Weißen Elster
am 1. Mai '10

Beginn: 8.00 Uhr
 Weinhof Kloster Posa
 Start: 10.00 Uhr



Streckenverlauf:

Empfehlung
Fahrradhelm HELMT IST INN!

vom **Weinhof Kloster Posa**
 bis zur **Vinothek Salsitz**

► Pannennotdienst: 0170 / 18 0 44 63 ◀

ABRADELN
 am 3. Oktober '10

Sie denken über Ihre Selbstständigkeit nach?

Die ego.-Piloten des Burgenlandkreises Ursula Dunkelberg und Rüdiger Warnicke begleiten Sie von Ihrer ersten Idee bis zur erfolgreichen Gründung durch:

- Vorfeldberatung
- Hilfe bei der Gründungsvorbereitung
- Entwicklung von Qualifizierungskonzepten
- Unterstützung bei der Antragstellung von KfW-Startgeld und der Vorbereitung des Verwendungsnachweises
- Lotsendienst zu weiteren Experten im regionalen Netzwerk.

Diese Beratung und Begleitung ist für Sie:

- maßgeschneidert
- individuell
- zielgerichtet
- unentgeltlich

Sprechen Sie uns an und vereinbaren einen Termin.

Tel. 03 44 22/1 29 59, Handy: 01 62/41 07 88

Folgende Beratungstermine finden im Jahr 2010 in der Verbandsgemeinde in Droyßig, Zeitzer Straße 15 in Droyßig statt:

13. April 2010	12. Oktober 2010
11. Mai 2010	09. November 2010
08. Juni 2010	12. Dezember 2010
13. Juli 2010	
10. August 2010	jeweils in der Zeit von
14. September 2010	13:00 - 16:00 Uhr



Schulung zum Erwerb der Jugendleitercard für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit

Das Jugendamt des Burgenlandkreises führt gemeinsam mit dem Kreisjugendring des Burgenlandkreises in den Osterferien vom 29.03. - 01.04.2010 im Jugendzentrum „OTTO“ in Naumburg eine Schulung zum Erwerb der Jugendleitercard für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit durch. Ziel der Grundausbildung ist es, ehrenamtlich Tätig-

gen in der Jugendarbeit Kenntnisse zu vermitteln, wie sie Jugendgruppen leiten, begleiten sowie in der Öffentlichkeit vertreten können. Dazu werden den angehenden Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen rechtliche, organisatorische sowie pädagogische Kenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vermittelt. Am Ende der Ausbildung werden diese Fähig-

keiten durch eine TeilnehmerInnenbestätigung und die JugendleiterInnencard dokumentiert. Mit der JugendleiterInnencard haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Möglichkeit als Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenleiterin während Ferienfreizeiten und in Jugendeinrichtungen in der gesamten Bundesrepublik tätig zu sein.

Die Ausbildung beginnt jeweils 09.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr. Für den Erwerb der Jugendleitercard wird eine Teilnehmergebühr in Höhe von 13,00 EUR erhoben.

Anmeldungen nimmt das Jugendamt des Burgenlandkreises bis zum 19.03.2010 telefonisch unter 0 34 45/7 3- 13 21 entgegen.

Sitzungstermine Verbandsgemeinderat und Haupt- und Finanzausschuss

30.03.	18:30 Uhr	Haupt- und Finanzausschusssitzung im Sport- und Gemeindezentrum Schulweg 23 in Droyßdorf anschließend 20:00 Uhr Verbandsgemeinderatssitzung
31.03.	18:30 Uhr	Haupt- und Finanzausschusssitzung im Sport- und Gemeindezentrum, Schulweg 23 in Droyßdorf
07.04.	18:30 Uhr	Haupt- und Finanzausschusssitzung im Sitzungssaal, Zeitzer Straße 15 in Droyßig
21.04.	19.00 Uhr	Verbandsgemeinderatssitzung im Sitzungssaal, Zeitzer Straße 15 in Droyßig

Ordnungsamt

Liebe Hundehalter,

der Schnee taut langsam weg und zum Vorschein kommen glitschige Hundehaufen auf den Gehwegen, welche alle paar Meter zu umrunden sind.

Mal ehrlich, dieser Anblick ist unästhetisch.

Wenn die Schuhsohle nach einem Spaziergang übel riechende Spuren vom Geschäft eines Vierbeiners aufweist oder Kinder beim Spielen dererlei Hinterlassenschaften in den Händen halten, sind viele Bürger zu Recht empört.

Wenn das eigene Grundstück zum „Gassi gehen“ zu klein ist, dann ist die Natur für diese Art

Bioabfall genau das Richtige. Aber leider, sei es aus Bequemlichkeit, ist vielen Hundebesitzern der Weg ins Grüne zu weit und man lässt das „Geschäft“ auf Wegen, Grünanlagen im Ort und sogar auf Kinderspielplätzen verrichten.

Die Klagen über diesen Zustand häufen sich nicht nur von Bürgern unserer Gemeinden sondern auch von unseren Besuchern.

Einsicht und eine Plastiktüte wären doch viel angebrachter liebe Hundebesitzer!

Ihr Ordnungsamt

Ideen in Druck.

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



Straßenreinigung

Das Frühjahr hat nun angefangen und damit auch die Zeit der regelmäßigen Straßenreinigung. Jede Gemeinde hat eine Satzung über die Straßenreinigung. Diese legt fest, dass die Grundstückseigentümer am Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 20 Uhr die Straßenreinigung durchzuführen haben. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, einschließlich Radwege und Standspuren,
- Parkplätze,
- Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- Gehwege,
- Überwege,
- Böschungen,

Stützmauern u. Ä. Der Staubentwicklung beim Straßereinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen.

Wer seiner Straßenreinigungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Das Ordnungsamt wird die Einhaltung der Straßenreinigung verstärkt durch Kontrollfahrten überprüfen und ggf. durch Bußgelder ahnden.

Tragen auch Sie dazu bei, dass unsere Straßen, Wege und Plätze sauber und ordentlich sind und unsere Gemeinden ein einladendes Aussehen erhalten.

*Ihr Ordnungsamt der
Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst*

Loitzschütz

Sonntag, 28.03.

11.00 Uhr Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz
Heuckewalde

Karfreitag, 02.04.

15.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Ostersonntag, 04.04.

7.00 Uhr Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz
Heuckewalde

Sonntag, 18.04.

14.00 Uhr Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz
Heuckewalde

Rippicha

Karfreitag, 02.04.

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Ostermontag, 05.04.

11.00 Uhr Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz/
Heuckewalde

Sonntag, 25.04.

11.00 Uhr Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz
Heuckewalde

Großpörthen

Karsamstag, 03.04.

16.00 Uhr Gottesdienst

Kleinpörthen

Karsamstag, 03.04.

15.00 Uhr Gottesdienst

Wittgendorf

Karsamstag, 03.04.

13.30 Uhr Gottesdienst

Ossig

Ostermontag, 05.04.

10.30 Uhr Gottesdienst

Schellbach

Karfreitag, 02.04.

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Mittwoch, 21.04.

19.00 Uhr Gemeindeabend

Salsitz

Ostersonntag, 04.04.

11.00 Uhr Gottesdienst

Schkauditz

Ostersonntag, 04.04.

14.00 Uhr Gottesdienst

Breitenbach

Ostermontag, 05.04.

9.30 Uhr Gottesdienst

Zeitz + Region

Samstag, 27.03.

9.15 Uhr -

12.00 Uhr Kinderkirche, im Gemeindesaal an der Stephanskirche, Zeitz

10.00 Uhr -

ca. 16.00 Uhr Ökumenischer Kreuzweg, Start: Kirche zu Geußnitz, Ziel: Gemeindesaal Kayna

17.00 Uhr Passionsmusik, Michaeliskirche Zeitz

Samstag, 24.04.

9.15 Uhr -

12.00 Uhr Kinderkirche, im Gemeindesaal an der Stephanskirche, Zeitz

17.00 Uhr Österliche Musik, Michaeliskirche Zeitz

Ökumenische Bibelwoche vom 19. - 23. April - genaue Orte und Zeiten entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief bzw. der Tagespresse

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Gemeindeglieder

Pfr. W. Köppen/Pfr. M. Imbusch

0 34 41/21 55 59 und 0 34 41/21 36 81

Abwasserzweckverband Weiße Elster/ Hasselbach-Thierbach

**Abwasserzweckverband Weiße Elster -
Hasselbach/Thierbach**

Bekanntmachung

**Tourenplan für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet
des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach**

Entsorgungsunternehmen: ERWIN Entsorgungsgesellschaft mbH
, Feldstraße 25, 06308 Siebigerode (Telefon 03 46 56/3 0 1 50)

Die Entsorgungstermine:

Ort	Entsorgungszeitraum
Gemeinde Bergisdorf	
Bergisdorf	3. Mai 2010 - 12. Mai 2010
Der genaue Tag der Abfuhr wird Ihnen durch das Ausführungsunternehmen schriftlich mitgeteilt.	

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden

geben bekannt und laden ein

Heuckewalde

Karfreitag, 02.04.

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 11.04.

11.00 Uhr Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz
Heuckewalde

Droyßig



Veranstaltungsvorschau

- 04. April, 14:00 Uhr Sonntagskonzert zur Biergarteneröffnung im Schlosspark Droyßig
ab 20:00 Uhr Ostertanz
- 30. April Maibaumsetzen in Weißenborn
- 30. April ab 18.00 Uhr Maibaumsetzen und Tanz in den Mai mit LIVE-MUSIK im Schlosspark Droyßig
- 09. Mai 3. Spargelgala - Open Air im Schlosspark Droyßig



Wir gratulieren zum Geburtstag

Gemeinde Droyßig

OT Droyßig

Frau Hannelore Haase	am 26.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Hannelore Kirsch	am 27.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Margit Landmann	am 27.03.	zum 78. Geburtstag
Herrn Edmund Nerling	am 27.03.	zum 82. Geburtstag
Herrn Klaus Raatz	am 27.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Dr. Lothar Wenzel	am 28.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Brigitte Kupfer	am 30.03.	zum 79. Geburtstag
Herrn Günter Benndorf	am 02.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Monika Eisenschmidt	am 02.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Manfred Vieweger	am 02.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Hedwig Steinke	am 03.04.	zum 79. Geburtstag
Herrn Hans Maul	am 04.04.	zum 88. Geburtstag
Frau Pia Müller	am 05.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Ruth Schröder	am 09.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Annelies Weber	am 09.04.	zum 90. Geburtstag
Frau Doris Schneider	am 10.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Gerda Greulich	am 11.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Siegfried Merkel	am 12.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Erna Patzschke	am 12.04.	zum 89. Geburtstag
Frau Irma Springer	am 12.04.	zum 72. Geburtstag



Frau Anna Matz	am 14.04.	zum 90. Geburtstag
Herrn Rudi Pfützner	am 14.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Doris Schumann	am 15.04.	zum 75. Geburtstag
Herrn Eugen Busse	am 17.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Karla Hofmann	am 17.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Johanna Sander	am 17.04.	zum 83. Geburtstag
Herrn Eduard Spitzl	am 17.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Ruth Eberl	am 18.04.	zum 89. Geburtstag
Frau Rita Knapp	am 18.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Gudrun Herbst	am 19.04.	zum 80. Geburtstag
Herrn Reiner Kratzsch	am 20.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Erika Sahs	am 20.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Brigitte Oettel	am 21.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Lieselotte Täschner	am 21.04.	zum 89. Geburtstag
Frau Marie Brömel	am 22.04.	zum 87. Geburtstag
Herrn Klemm Horst	am 25.04.	zum 73. Geburtstag
Herrn Lothar Moßberg	am 28.04.	zum 72. Geburtstag
<u>OT Stolzenhain</u>		
Frau Ursula Köhler	am 06.04.	zum 79. Geburtstag
Herrn Alfred Schmeißer	am 10.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Kurt Kluge	am 29.04.	zum 89. Geburtstag
<u>OT Weißenborn</u>		
Herrn Harry Siml	am 29.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Irmgard Pukallus	am 05.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Anita Penkwitz	am 08.04.	zum 76. Geburtstag
Herrn Heinz Funke	am 26.04.	zum 79. Geburtstag

Öffnungszeiten der Bibliothek

Tel: 034425/22505

Bibliothekdroybig@t-online.de

Mo: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Di: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Do: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 16.00 Uhr



Das erwartet Sie in der
Gemeindebibliothek:

Romane *Erzählungen*
Videos *Kinderbücher* CD's
Krimis
Zeitungen *Heftchen*
Veranstaltungen *Internet*
DVD's *Lexikas*
Sachbücher
Hörbücher
CD-Rom *Märchen*
Beratung
Musik Broschüren

Käuflich erwerben können Sie:

- die Droyßiger Hefte Nr. 2 bis 29
- "Droyßig in Bildern" eine fotografische Ortschronik
- der Ortsplan von Droyßig
- Droyßiger Postkarten
- Broschüre "Schloß Droyßig"
- Der schönste Ort der Welt - Geschichten aus Droyßig
- Droyßig, ein Wassertropfen in dem sich die Welt lebhaft spiegelt



Die Bibliothek Droyßig bleibt aus Urlaubsgründen in der Zeit vom 29. März 2010 bis 5. April 2010 geschlossen.

100 Jahre Kirchweih

der katholischen Kirche Droyßig

Das Kirchweihfest feiern wir
am 1. Mai 2010

Programm des
Kirchweihjubiläums:

10.00 Uhr Festgottesdienst
mit Bischof Dr.
Gerhard Feige
11.30 Uhr Imbiss
13.30 Uhr In der Chronik
geblättert
14.00 Uhr Maiandacht



anschließend Kaffeetrinken und Zeit zur Begegnung
Alle sind herzlich eingeladen.

Droyßiger Osterfeuer

Wir laden Sie herzlich ein!
Samstag, 3. April 2010
Beginn: 18:00 Uhr

Den genauen Veranstaltungsort
entnehmen Sie bitte den
Werbeplakaten.
Für das leibliche Wohl ist
bestens gesorgt.
Ihre Feuerwehr



Wichtige Termine im April 2010

Droyßig

Hausmüll	Dienstag, dem 06.04.
Bioabfall	Montag, dem 19.04.
	Montag, dem 12.04.
	Montag, dem 26.04.
Gelber Sack	Donnerstag, dem 01.04.
	Dienstag, dem 20.04.

Romsdorf

Hausmüll	Dienstag, dem 06.04.
Bioabfall	Montag, dem 19.04.
	Montag, dem 12.04.
	Montag, dem 26.04.
Gelber Sack	Dienstag, dem 06.04.
	Montag, dem 19.04.
Blaue Tonne	Freitag, dem 07.04.

Stolzenhain Weißenborn

Hausmüll	Dienstag, dem 06.04.
Bioabfall	Montag, dem 19.04.
	Montag, dem 12.04.
	Montag, dem 26.04.
Gelber Sack	Freitag, dem 16.04.
	Freitag, dem 30.04.
Blaue Tonne	Freitag, dem 07.04.

Die Angaben sind ohne Gewähr.

Termine auf dem Sportplatz

- Samstag, 27.03.
 13.00 Uhr 1. KK Droyßig II - Geußnitz
 Samstag, 27.03.
 15.00 Uhr KL Droyßig I - Osterfeld
 Samstag, 03.04.
 13.00 Uhr 1. KK Droyßig II - Luckenau
 Samstag, 03.04.
 15.00 Uhr KL Droyßig - Profen II **vor aussichtlich**
 Montag, 05.04.
 12.00 Uhr Frauen Droyßig - Zorbau
 Montag, 05.04.
 14.00 Uhr BL-Pokal Droyßig I - Teuchern
 Freitag, 09.04.
 18.00 Uhr AH Droyßig - Groitzsch
 Samstag, 10.04.
 10.30 Uhr B-Jugend Droyßig - Motor Zeit
 Sonntag, 11.04.
 10.30 Uhr Frauen Droyßig - Lützen
 Samstag, 17.04.
 9.15 Uhr E-Jugend Droyßig - 1. FC Zeit
 Samstag, 17.04.
 10.30 Uhr B-Jugend Droyßig - Laucha
 Samstag, 17.04.
 15.00 Uhr KL Droyßig - Wetterzeube
 Sonntag, 18.04.
 14.00 Uhr Frauen Droyßig - Bad Bibra **vor aussichtlich**
 Samstag, 24.04.
 10.00 Uhr D-Jugend Droyßig - Osterfeld
 Sonntag, 25.04.
 14.00 Uhr Frauen Droyßig - Osterfeld
 Freitag, 30.04.
 18.00 Uhr AH Droyßig - Heuckewalde

Die Droyßiger SG e. V. wünscht allen Mitgliedern, deren Familie, Sponsoren und Fans ein schönes Osterfest.

Die Droyßiger SG gratuliert



Franziska Brühl	am 31.03.	zum 17. Geburtstag
Dominik Petrunic	am 02.04.	zum 15. Geburtstag
Irmgard Just	am 08.04.	zum 63. Geburtstag
John-Lucas Hoffmann	am 10.04.	zum 8. Geburtstag
Monika Schumann	am 13.04.	zum 50. Geburtstag
Thomas Stumpe	am 13.04.	zum 24. Geburtstag
Ingo Hädrich	am 17.04.	zum 46. Geburtstag
Jörg Schlauch	am 17.04.	zum 42. Geburtstag
Thorvin Rössler	am 30.04.	zum 9. Geburtstag

Tanz in den Mai

am Freitag, dem 30. April 2010
 im Droyßiger Schlosspark
 Schlossrestaurant - Biergarten
 18.00 Uhr Maibaumsetzen
 mit der Freiwilligen Feuerwehr Droyßig,
 den Schlepperfreunden Droyßig e. V.,
 „Schalmeienplayers Droyßig“ e. V.
 Das Heimatmuseum ist geöffnet.
 19.00 Uhr Tanz mit Live-Musik
Es laden ein die Gemeinde Droyßig, Vereine der Gemeinde Droyßig und das Schlossrestaurant Droyßig



Veranstaltungen der Volkssolidarität



• Ortsgruppe Droyßig •

Begegnungsstätte Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a

April 2010

Mittwoch, 07.04.

14:00 Uhr Kegelnachmittag im „Adler“
 Klubnachmittag

Montag, 12.04.

14:00 Uhr Seniorengymnastik
 15:30 Uhr Vorstandssitzung

Mittwoch, 14.04.

14:00 Uhr Geburtstag des Quartals

Mittwoch, 21.04.

14:00 Uhr Klubnachmittag

Dienstag, 27.04.

14:00 Uhr Diabetikertreff
 Thema: „Diabetes und Herzerkrankungen“

Mittwoch, 28.04.

14:00 Uhr Klubnachmittag

Zu diesen Veranstaltungen sind alle Interessenten recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Diabetikertreff

Am 27. April 2010, 14:00 Uhr, sind alle Interessenten in die Wilhelm-Kitzinger Straße 2a Droyßig recht herzlich eingeladen.

Thema: Moderne Diabetes - Therapie
 Es spricht dazu Herr Dr. Steindorf
R. Nowak

Droyßiger Seniorenverein e. V. Veranstaltungen im April 2010

- Mi., den 07.04. 15.00 Uhr Seniorengymnastik**
Mi., den 14.04. 15.00 Uhr Österliche Kaffeetafel
Mi., den 21.04. 15.00 Uhr Vortrag von Frau Scheibe „Unsere Gesundheit“
Mi., den 28.04. 15.00 Uhr Frühlingsliedersingen

Der Vorstand

Deutscher Frauenring Ortsring Droyßig e. V.



Veranstaltungen im April

Montag, den 12. April, 17:00 Uhr
 Versammlung
 Dienstag, den 27.04.2010, 15:30 Uhr
 Kaffee-Lesernachmittag

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 30. April 2010

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, der 20. April 2010

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels**

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Bodenordnungsverfahren Droyßig VIII

Verf.-Nr. 42 BLK 214

Gemarkung Droyßig Flur 1

Im vorgenannten Bodenordnungsverfahren ergeht hiermit die Schlussfeststellung.

Begründung:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Droyßig III, Verf.-Nr. 42 BLK 214, ist bewirkt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind unanfechtbar erledigt.

Die Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Weißenfels, den 09.03.2010

H

Ronneburg



Winterfreude in der Grundschule

Während viele Erwachsene in den letzten Wochen nur am Meckern waren und der Schneefülle dieses Winters nicht viel abgewinnen konnten, blieb die Freude der Kinder ungetrübt. Rodelwettbewerbe, Schneekugelgiganten bauen oder irgendwie im warm gefütterten Skianzug entlang schlittern, die Kinder der Grundschule Droyßig hatten in diesem Winter pures Vergnügen. So sollte der letzte Schultag vor den Winterferien auch noch mal ein kleiner Höhepunkt werden. Nach der Übergabe der Zeugnisse gab es eine Überraschung. Herr Gentsch kam mit einem Pferdegespann und entführte die Grundschul Kinder in

einer langen Schlittenkette durch den Droyßiger Winterwald. Danach wurde gerodelt und zum Abschluss des Tages fieberten alle mit der kleinen Gerda mit, die ihren Bruder Kai aus der Gefangenschaft der Schneekönigin befreite. Die Lehrer und Schüler der Grundschule möchten sich auf diesem Weg noch mal ganz herzlich bei Herrn Gentsch und seinen Mitarbeitern bedanken, die uneigennützig, und das schon so viele Male, für die Kinder des Ortes schönste Erlebnisse spendeten.

*Pädagogen,
Mitarbeiter und Schüler
der Grundschule Droyßig*



- ANZEIGE -

Fritz

Gutenborn

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 22. Februar 2010

01/10 Die Verbandsversammlung beschließt die mit Beschluss Nr. 58/07 festgelegte Gesamthöhe der Investitionen im Bereich Abwasser des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ für den Zeitraum 2007 - 2017 um 24.781 TEUR auf 144.909 TEUR zu erhöhen. Davon entfallen auf den Zeitraum 2007 bis 2014 116.094 TEUR.

Für den Zeitraum 2018 bis 2026 ergibt sich aus heutiger Sicht ein Investitionsvolumen in Höhe von 75.970 TEUR.

02/10 Die Verbandsversammlung beschließt das Ermessen bei der Vorkalkulation für die Jahre 2011 bis 2014 der Gebührensätze zur GS-WBS, BGS-EWS, GS-SOE und Kleleinleitersatzung gemäß den in der Sachdarstellung aufgeführten Zielsetzungen sowie der Ziffern 1 bis 11 anzuwenden.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10 in 07546 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 22. Februar 2010

07/10 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2010 für die Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Mischwassersammler Herrengasse/Schloßstraße in Ronneburg (PSP-Element 155.8.4.1054) in Höhe von 76,0 TEUR brutto zuzulasten der Investitionsmaßnahme MWS Fuchstalstraße in Wünschendorf (PSP-Element 155.1.4.1058).

08/10 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die STRABAG AG, Direktion Thüringen/Nordhessen, Bereich Ostthüringen, Theaterstraße 58, 07546 Gera erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Verlegung Abwasseranlagen und Erneuerung Trinkwasserleitung Ortsnetz in Frießnitz den Vergabezuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung Investitionsmaßnahme Verlegung Abwasseranlagen Höhe von 428.930,75 EUR (brutto) und Erneuerung Trinkwasserleitung in Höhe von 128.793,82 EUR (brutto).

09/10 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Hoch- und Tiefbau Reichenbach GmbH, Friedensstraße 43, 08468 Reichenbach erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Erneuerung Mischwassersammler und Trinkwasserleitung Lindenstraße in Seelingstädt den Vergabezuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung Investitionsmaßnahme Erneuerung Mischwassersammler Höhe von 457.738,99 EUR (brutto) und Trinkwasserleitung in Höhe von 132.535,21 EUR (brutto).

10/10 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch, August-Bebel-Straße 4, 08228 Rodewisch erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Anschluss Abwasser Ernsee, Ortsnetz/Überleitung und Erneuerung der Trinkwasserleitung Ernsee, Ortsnetz den Vergabezuschlag.

2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Anschluss Abwasser Ernsee, Ortsnetz/Überleitung in Höhe von 2.707.318,53 EUR (brutto) und Erneuerung der Trinkwasserleitung Ernsee, Ortsnetz in Höhe von 649.020,55 EUR (brutto).

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10 in 07546 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Geschäftsordnung der Gemeinde Gutenborn für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat hat gemäß § 51a GO LSA vom 05.10.1993 in der Fassung vom 10.08.2009 in seiner Sitzung am 18.01.2010 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Gemeinderates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates werden vom Bürgermeister nach Bedarf mindestens jedoch 10-mal pro Jahr unter Berücksichtigung der Sommerpause einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(2) Der Bürgermeister hat Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In Notfällen kann der Gemeinderat fristlos und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin zu unterrichten.

(4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates nach Möglichkeit vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für die nichtöffentliche Sitzung hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

(1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderates notwendig.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabeentscheidungen,
- d) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

§ 5

Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
5. Einwohnerfragestunde
6. Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates,
7. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters, Anfragen und Anregungen,
9. Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
10. nichtöffentliche Sitzung
11. Schließung der Sitzung

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über jede den Gemeinderat angehende Angelegenheit einzubringen.

(2) Die Anfragen sollen zur Niederschrift beim Protokollführer gegeben werden.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb von zwei Monaten oder in der übernächsten Sitzung durch den Bürgermeister geschehen. Bei Anfragen, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, genügt als Antwort der Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates darf zu einer Sache nur zweimal sprechen. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Vorsitzenden des Gemeinderates, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes beträgt bis zu 5 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung eines Antrages. Spricht der Redner länger als 5 Minuten oder spricht er nicht zur Sache, so entzieht ihm der Vorsitzende des Gemeinderates nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(5) Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Ihm ist auch außer der Reihe das Wort zu erteilen. Er unterliegt nicht einer Begrenzung der Redezeit und einer Höchstzahl der Wortmeldungen.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(7) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 9

Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Gemeinderates schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Verweisung an den Bürgermeister oder an die Ausschüsse,
- b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

- d) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Rücknahme von Anträgen,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Gemeinderat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im schriftlichen Verfahren (§ 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO LSA) beschließen. Zu Gegenständen einfacher Art gehören insbesondere Vergabeentscheidungen für Leistungen und Bauleistungen auf der Grundlage der Verdingungsverordnung für Leistungen, Verdingungsordnung für Bauleistungen und Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen. Die Entscheidung, ob ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.
- (2) Ein im schriftlichen Verfahren gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (3) Anträge, die im schriftlichen Verfahren beschlossen werden sollen, sind den Mitgliedern des Gemeinderates durch Einwurf oder Übergabeeinschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis oder durch Einwurf eines Boten in den verschlossenen Briefkasten zuzustellen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt 5 Tage nach Zustellung. Der Tag, an dem die Widerspruchsfrist endet, ist in dem Antrag zu nennen.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk erhält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Abwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Gemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann
- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 S. 2 - 5 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 15 Protokollführer

Der Vorsitzende des Gemeinderates bestellt einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung zum Protokollführer.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) Vermerke darüber, welche Gemeinderäte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,

- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anregungen der Gemeinderatsmitglieder,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) Anregungen sowie Beschwerden der Einwohner
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.
- (4) Erhebt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Gemeinderates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. Hat ein Redner in der selben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Gemeinderatsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Gemeinderatsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

(6) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er ist zur Sicherung oder zur Wiederherstellung der Ordnung in der Sitzung berechtigt, Polizeischutz anzufordern. Liegen im Vorfeld einer Sitzung tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ordnung der Sitzung gestört werden könnte, ist der Bürgermeister berechtigt, Polizeischutz für die Sitzung anzufordern.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er kann sich zur Räumung des Saales der Polizei bedienen.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 20

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist mit zu teilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen
 - b) Beantwortung von Anfragen
 - c) Anregungen vorzusehen.
- (3) Die Tagesordnungen zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.
- (4) Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Ein-

wohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammen treten.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

§ 24

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.01.2010 in Kraft. Gutenborn, den 18.01.2010

gez. Kraneis
Bürgermeister



Fußballer vom Heuckewalder SV ziehen Hauptgewinn

Sportverein schließt Sponsorenvertrag mit Köstritzer Schwarzbierbrauerei



Der Heuckewalder SV und die Köstritzer Schwarzbierbrauerei (Bitburger Braugruppe) haben am Mittwoch, dem 17.03.2010 im Gemeindezentrum der Gemeinde Gutenborn in Droyßdorf einen Sponsoringvertrag abgeschlossen. Die Brauerei unterstützt dabei den Heuckewalder SV zukünftig unter anderem mit einem Großbildfernseher mit dazugehöriger Technik für das Sportlerheim in Heuckewalde (u. a. auch für Bundesliga nach den Heimspielen oder zur Fußball-WM im Sommer). Dadurch wird wiederum der Getränkeumsatz der Brauerei gesteigert, denn was trinken Fans und Spieler? Des Weiteren stellt die Brauerei dem Heuckewalder SV einen Geldbetrag und Produkte des Unternehmens zur Verfügung. Von der Köstritzer Schwarzbierbrauerei waren deswegen gestern extra der Verkaufsleiter Jörg Kutzner sowie der Gebietsverkaufsleiter Karl-Heinz Höfer nach Droyßdorf gekommen. Vom Verein unterzeichnete der Vorstandsvorsitzende Heiko Ehnert in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder

Wilfried Freyer, Frank Schaller und Uwe Giebel den Vertrag. Die Gemeinde legte die Voraussetzungen, indem sie im vergangenen Dezember dem Heuckewalder SV das Sportlerheim zur kostenfreien Nutzung übertragen hatte und für die anfallenden Nebenkosten aufkommt.

Diese Vereinbarung wurde ebenfalls am Mittwoch in Droyßdorf unterzeichnet.

Die Heuckewalder Fußballer, die auch auf dem Allwetter-sportplatz mit Flutlichtanlage in Droyßdorf über ausgezeichnete Trainingsmöglichkeiten verfügen, zeichnen sich vor allem durch eine sehr gute Nachwuchsarbeit aus.

Kraneis betonte, er werde den Verein auch zukünftig unterstützen, da der Heuckewalder SV der einzige Fußballverein in der neuen Großgemeinde Gutenborn ist.

So wurden unter anderem bereits Gespräche mit mehreren Firmen in der Gemeinde wegen weiterer Unterstützungsmöglichkeiten geführt.



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Hauptamt: Frau Binneweiß
Telefon 03 44 25/4 14 25, Telefax 03 44 25/2 71 87,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeisterin
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Satz und Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 55

Geschäftsführer: Marco Müller

Anzeigenannahme: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 0,
Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15

Frau Annett Brunner, Telefon: 03 64 21/2 44 07, Telefax: 03 64 21/2 44 08,
Funk: 01 71/3 14 76 21

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurf- sendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Abwasserzweckverband Weiße Elster — Hasselbach/ Thierbach

Bekanntmachung

Tourenplan für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster — Hasselbach/ Thierbach

Entsorgungsunternehmen: ERWIN Entsorgungsgesellschaft mbH, Feldstraße 25, 06308 Siebigerode (Telefon 03 46 56/3 0 1 50)

Die Entsorgungstermine:

Ort	Entsorgungszeitraum
Gemeinde Bergisdorf Bergisdorf	3. Mai 2010 — 12. Mai 2010

Der genaue Tag der Abfuhr wird Ihnen durch das Ausführungsunternehmen schriftlich mitgeteilt.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Am Donnerstag, dem 15. April 2010, findet um 18.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Bergisdorf, Schulberg 13b, die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 07.04.2009
4. Jahresbericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
5. Bericht des Jagdpächters
6. Festlegung der Kassenprüfer
7. Kassenbericht
8. Diskussion über Vorbeugung von Wildschäden und Jagdpachtvertrag

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bergisdorf sind zu dieser Mitgliederversammlung herzlich eingeladen.



Kämpfe
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Weitere Bauarbeiten am Sport- und Gemeindezentrum in Droßdorf



Vom Droßdorfer Schulgebäude zum Gemeindezentrum wird gegenwärtig ein Übergang durch eine Firma aus der Region hergestellt. Das Treppenhaus des Schulgebäudes ist an der betreffenden Stelle geöffnet worden, sodass jetzt die Möglichkeit besteht, vom Schulgebäude direkt in das Gemeinde- und Sportzentrum zu gelangen. Besonders die Schulkinder können somit direkt vom Schulhaus die Sporthalle und den Sanitärtrakt erreichen.

Im Heimatverein wird Tradition fortgesetzt



Im Jahr 2004 wurde von den Mitgliedern des Heimatvereines Droßdorf, Horst Schmidt und Heinz Wels, eine Schnitzergemeinschaft ins Leben gerufen. Im Laufe der Jahre fanden sich 27 Hobbyschnitzer und -bastler aus den Orten Droßdorf, Golben, Kuhndorf, Zetzsdorf, Zeitz, Zeitz-Rasberg, Wetterzeube, Sautzsch, Kleinhelmsdorf, Meuselwitz, Tröglitz, Droybig, Reuden, Ossig und Weißenfels zusammen. In der Regel findet jeden letzten

Freitag des laufenden Monats von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Droßdorf ein offenes Schnitzen statt. Für neu hinzugekommene Freunde des Schnitzens wird einfaches Schnitzwerkzeug und Schnitzholz zur Verfügung gestellt. Diverse Rohlinge können für einen kleinen Beitrag erworben werden. Am 29.01.10 traf sich die Schnitzergemeinschaft Droßdorf erstmals im neuen **Sport- und Gemeindezentrum in Droßdorf**. Gegen 18.00 Uhr fanden sich die Schnitzer im kleinen



Das Ehepaar Frau Marianne & Herr Werner Karius aus Heuckewalde feierte am 5. März 2010 das Fest der „Goldenen Hochzeit“
Das Band der Ehe soll sie weiterhin verbinden und ihnen viele glückliche Tage bringen.

Der Bürgermeister gratuliert im Namen der Gemeinderäte recht herzlich und wünscht noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.
Gutenborn im März 2010

Veranstaltungssaal ein, um ihrem Hobby nachzugehen und über ihre Arbeiten und Ideen zu fachsimpeln.

Im Foyer hatten es sich inzwischen die bastel- und handarbeitsbegeisterten Frauen gemütlich gemacht.

Auch die Schüler Gregor Götz aus Kuhndorf und Albert Steinbach aus Droßdorf packten ihr Handwerkszeug aus und vertieften sich mit Begeisterung in ihre Schnitarbeiten.

Es wurde geklöpelt, gestickt, und man tauschte seine Gedanken über angefertigte 3-D-Glückwunschkarten aus. Zwischendurch wurde in der Küche ein kleines Abendessen zubereitet, welches den emsig beschäftigten Hobbybastlern und -schnitzern liebevoll serviert wurde.

Dabei wurden sie vom „Altschnitzer“ Heinz Wels angeleitet und bekamen fachliche Hinweise und Hilfestellungen.



Eins und eins und eins und eins, wer singt mit mir ein Lied ...



Erna, Julia, Paul, Max und Richard hatten sich mit den Erwachsenen auf den Weg gemacht, um an so mancher Haustüre zu klingeln und das Fitschegriene Lied zu singen. Überall wurden wir herzlichst empfangen und so manche Leckerei landete im Beutel oder auf unseren Wagen. Alle Beteiligten möchten sich hiermit bei den netten Lonzigern für ihre Gastfreundschaft und die leckeren Gaben bedanken.

Kennt ihr sie noch, die Märchen aus vergangenen Kindheitstagen?

Einige faschingsverrückte Lonziger zogen am Fastnacht-dienstag, verkleidet als Schuster Klaus, Prinzessin samt Gefolge und der goldenen Gans (echte Handarbeit) durch den Ort, um die alte Tradition des Fitschegriene nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Seit die Kindergärten aus vielen Dörfern verschwanden, schlief dieser alte Brauch fast überall ein.

Ein extra Dankeschön soll heute mal an Oma Käthe gehen für ihre tolle Bewirtung. Sie ist stets für einen Spaß bereit, und das nicht nur zur Faschingszeit.

Auch nach den närrischen Tagen sollte man folgendes Sprichwort sich mal durch den Kopf gehen lassen **„Wer nicht genießen kann wird ungenießbar“**.

Denn, nach wie vor ist Lachen die beste Medizin.

Heimatverein Lonzig



Gemeinde Gutenborn
Der Bürgermeister

Verfügung

hier: Einziehung einer öffentlichen Straße

Lage der Straße: Gemarkung Heuckewalde Flur 1 Flurstücke 27 und 173/6

Bez. der Straße: Verbindungsstraße Heuckewalde - Kleinpörthen

Art der Einziehung: Privatweg nach FFOG § 4 Abs. 1
Die Einziehung erfolgt durch Beschluss-Nr.: 27/2009 des Gemeinderates der Gemeinde Heuckewalde vom 27.10.2009, auf Grundlage § 8 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1993.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst, Ordnungsamt, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, einzulegen.



Kraneis
Bürgermeister



Kretzschau

In der 1. und 2. Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 01/01/2010

Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeinderatswahl vom 27.09.2009

Beschluss-Nr.: 02/01/2010

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 27.09.2009

Beschluss-Nr.: 03/01/2010

Geschäftsordnung

Beschluss-Nr.: 04/01/2010

Hauptsatzung

Beschluss-Nr.: 05/01/2010

Wahl des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

Beschluss-Nr.: 06/01/2010

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
-Entschädigungssatzung-

Beschluss-Nr.: 07/03/2010

Aufhebung des Beschlusses Nr. 44/09 vom 23.12.2009 der ehemaligen Gemeinde Grana

Beschluss-Nr.: 08/03/2010

Aufhebung des Beschlusses Nr. 27/09 vom 20.10.2009 der ehemaligen Gemeinde Grana

Beschluss-Nr.: 09/03/2010

Feststellung des erheblich dienstlichen Interesses bei Dienstfahrten des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit dem eigenen Pkw

Beschluss-Nr.: 10/03/2010

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung)

Beschluss-Nr.: 11/03/2010

Satzung über die gesonderte Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für das Kalenderjahr 2008 und Kalenderjahr 2009 (Beitragsatzsatzung)

Beschluss-Nr.: 12/03/2010

Ausbau/Befestigung des Parkplatzes in der Dorflage OT Kretzschau (Groitzschen)

Beschluss-Nr.: 13/03/2010

Erneuerung der Brücke über den Thierbach in der Dorflage OT Kretzschau (Groitzschen)

Vorinformation

Einladung zum Frühlingfest

Der Verein "4 Jahreszeiten Döschwitz e. V." lädt seine Mitglieder zum

**Frühlingfest
am Sonnabend, den 24. April 2010
von 14.00 - 19.00 Uhr**



in die Gaststätte "Zur Mühle" nach Gladitz recht herzlich ein. In geselliger Runde möchten wir ein paar schöne Stunden verbringen. Nach der Veranstaltung fährt uns ein Taxi nachhause.

Der Vorstand

Der SV 1893 Kretzschau - Sektion Fußball - gratuliert im Monat April den Sportfreunden herzlichst zum Geburtstag



Tischendorf, Robert	am 05.04.2010	zum 21. Geburtstag
Dunkel, Kevin	am 06.04.2010	zum 13. Geburtstag
Schwager, Achim	am 18.04.2010	zum 66. Geburtstag
Friedrich, Olaf	am 22.04.2010	zum 42. Geburtstag
Engel, Toni	am 28.04.2010	zum 21. Geburtstag

Nachtrag zum Veranstaltungskalender 2010 der Gemeinde Kretzschau

01. Mai 2010	Maibaumsetzen Döschwitz
(nicht am 30.04.10)	FF-Gerätehaus Döschwitz
	Feuerwehrverein Döschwitz
ab 15. Mai 2010	Sportwoche der SG Döschwitz
	Sportplatz Döschwitz
22. - 24. Mai 2010	Pfingstfest Sportplatz Döschwitz
	SG Grün-Weiß Döschwitz e. V.

Einladung der Jagdgenossenschaft Döschwitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Döschwitz lädt hiermit alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) recht herzlich zum

Mitgliederversammlung
für **Donnerstag, den 29. April 2010, 19.00 Uhr**

in die Gaststätte „Bergfrieden“ nach Kirchsteitz ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes

- 4. Kassenbericht
 - 5. Bericht der Kassenprüfer
 - 6. Jagdbericht
 - 7. Diskussion
 - 8. Wahl der Kassenprüfer
 - 9. Beschlussfassung
 - 10. Schlusswort
- anschließend gemeinsames Essen

Hinweis:

Der Vorstand erinnert daran, dass Vertretervollmachten grundsätzlich nur mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Berechtigten gültig sind. Die Beglaubigungen können bei der Verbandsgemeinde in Droyßig eingeholt werden.

Zur Auszahlung des Reinertrages bitten wir alle Jagdgenossen, soweit noch nicht geschehen, um Mitteilung der Kontoverbindungen.

R. Körner
Vorsitzender

Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 58,46 % (§ 5 der Straßenausbaubeitragssatzung) beträgt der umlagefähige Anteil für die Beitragspflichtigen 14.328,00 EUR.

Die gesamte anrechenbare Beitragsfläche des Abrechnungsgebietes beträgt 134.406 qm.

Beitragssatz für Kalenderjahr 2008:

Umlagefähiger Aufwand		= Beitragssatz

Beitragsfläche		
- 8.627,17 EUR		
-----		= - 0,0641874 EUR/qm
134.406 qm		

Beitragssatz für Kalenderjahr 2009:

14.328,00 EUR		= 0,1066024 EUR/qm

134.406 qm		

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

E. Osang

Osang
Bürgermeister



Hundesteuersatzung

der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zum Beschluss gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Kretzschau beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 - Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche und juristische Person, die einen Hund auf dem Gemeindegebiet hält (Halter des Hundes), um ihn zu seinen Zwecken dienstbar zumachen.
- (2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nachweislich nicht länger als zwei Monate zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat und zum Anlernen und Dressieren nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Halten mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt jeweils für sich einen Hund, so sind sie für die gemäß § 3 festgesetzte Steuer Gesamtschuldner.

§ 3 - Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	20,00 EUR
für den zweiten Hund	35,00 EUR
für jeden weiteren Hund	50,00 EUR
für jeden Kampfhund	500,00 EUR

*Herzliche Einladung
zur Dankesveranstaltung*

Die ev. Kirchengemeinde Hollsteitz möchte Sie als Förderer, Spender, Firma, Gemeinde, Helfer, Ehrenamtliche, Gäste und Interessenten ganz herzlich einladen.

Die Dankesveranstaltung findet am
Sonntag, dem 25. April 2010
um 14:00 Uhr
in der Kirche zu Hollsteitz statt.

Ablauf:

- 14:00 Uhr Begrüßung und Dankesworte
Festgottesdienst mit Orgelmusik
- 15:00 Uhr Droyßiger Schalmeienplayers umrahmen den
Nachmittag bei Kaffee, Kuchen oder Grillwurst

Sie sind herzlich willkommen.

**Satzung über die gesonderte Festlegung
des Beitragssatzes für die**

**Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
in der Gemeinde Kretzschau**

Gemäß § 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge vom 14.03.2005 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 09.05.2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 10.03.2010 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Beitragssatz**

Im Kalenderjahr 2008 wurde für die Abrechnungseinheit Döschwitz ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 23.105,04 EUR festgestellt. Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 58,46 % (§ 5 der Straßenausbaubeitragssatzung) und Abzug der anteiligen Fördermittel in Höhe von 18.225,00 EUR beträgt der umlagefähige Anteil für die Beitragspflichtigen - 8.627,17 EUR. Im Kalenderjahr 2009 wurde für die Abrechnungseinheit Döschwitz ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 34.492,06 EUR festgestellt.

(2) Hunde, die nach § 5 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 - Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, American Pitbull Terrier, Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu sowie Mischlinge aus oder mit diesen Rassen.

(3) Die Anschaffung und das Halten eines solchen Hundes ist innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzuzeigen.

§ 5 - Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) nachweislichen Blindenführhunden,
- c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gewährt,
- d) Hunde, die nachweislich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, insbesondere für berufsmäßige Schäfer und berufsmäßige Wächter,
- e) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 6 - Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Überprüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen;
- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7 - Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in einem von der zuständigen Fachorganisation geführtem oder anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden;
 - b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) alljährlich zu Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.
- (4) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 8 - Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Dabei werden die Steuersätze für den 1. und 2. Hund zu Grunde gelegt. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe, Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.

(3) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 9 - Allgemeine Voraussetzung für Steuerermäßigung/Steuerbefreiungen

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist
- c) es sich nicht um einen Kampfhund im Sinne von § 4 dieser Satzung handelt.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu stellen.

(3) Über die Gewährung der Befreiung oder die Ermäßigung bzw. deren Anlehnung wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

(5) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung gelten jeweils nur für einen Hund.

(7) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzuzeigen.

§ 10 - Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft oder veräußert wurde bzw. abhanden gekommen oder verendet ist.

(3) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht abweichend von Abs. 2 mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.

(4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Kretzschau endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgte.

§ 11 - Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahresbetrag durch die Gemeinde Kretzschau festgesetzt. Sie ist nach Abgabenordnung an die Gemeinde Kretzschau zu entrichten. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird die Hundesteuer für die verbleibenden Monate festgesetzt.

(2) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Darin kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer oder ändert sich die Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder geändert.

(3) Die Fälligkeit der Hundesteuer richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12 - Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung des Hundes wird ohne Erhebung einer Gebühr eine Hundesteuermarke vergeben. Die Hundesteuermarke gilt immer nur für einen Hund. Sie ist nicht an Dritte übertragbar.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke, wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr von 1,00 EUR eine neue Hundesteuermarke übergeben.

(5) Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zurückzugeben.

(6) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der am Halsband des Hundes sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen nicht am Halsband befestigt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hun-

desteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

(7) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzumelden.

§ 13 - Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Absatz 3 bzw. § 12 Absatz 7 seinen Kampfhund nicht als solchen angemeldet oder
- entgegen § 7 Absatz 4 seiner Meldepflicht von Zu- und Abgängen zum Zwinger nicht nachkommt,
- entgegen § 9 Absatz 8 als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 12 Absätze 1 und 2 als Hundehalter nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet
- entgegen § 12 Absatz 6 als Hundehalter einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 - Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Grana vom 06.06.2001, die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Döschwitz vom 19.03.2001 und die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Kretzschau vom 06.09.2001 außer Kraft.

Glauditz, 10.03.2010

Ort, Datum

E. Osang

Osang
Bürgermeister der
Gemeinde Kretzschau



Der Feuerwehrverein Salsitz/Kleinosida e. V. und die Kameraden der FF Salsitz laden ein zum dies-jährigen

Osterfeuer

am 3. April 2010, ab 17.00 Uhr auf dem Anger in Salsitz

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Der Feuerwehrverein Salsitz/Kleinosida e. V. und die Kameraden der FF Salsitz laden ein zum dies-jährigen

Maibaumsetzen

am 30. April 2010, ab 18.00 Uhr auf der Festwiese in Salsitz

Um das leibliche Wohl und die musikalische Umrahmung sorgen sich die Mitglieder des Vereins und die Kameraden der FF Salsitz. Eintritt frei!!!




Osterfeuer in Kretzschau

Die Feuerwehr Kretzschau lädt Groß und Klein zum Fackelumzug mit anschließendem Osterfeuer ein.

Termin: 1. April 2010
 Treffpunkt: 19:00 Uhr zum Fackelumzug an der Gaststätte „Tolle Knolle“

anschließend: Abbrennen des Osterfeuers am ehem. Jugendklub Kretzschau

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHEUREN
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHEUREN PROSPEKTE
 ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
 BROSCHEUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
 AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHEUREN
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHEUREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Annett Brunner

berät Sie gern.

Telefon: 03 64 21 / 2 44 07

Telefax: 03 64 21 / 2 44 08

Funk: 01 71 / 3 14 76 21

annett.brunner@wittich-herzberg.de



Schnaudertal

*Das Ehepaar
 Frau Christa &
 Herr Eberhard Hübschmann
 aus Bröckau feierte
 am 12. März 2010 das Fest
 der „Goldenen Hochzeit“*



Wir wünschen ihnen eine glückliche Zeit voll Eintracht und Gemeinsamkeit.

Der Bürgermeister gratuliert im Namen der Gemeinderäte recht herzlich und wünscht noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Gemeinde Schnaudertal im März 2010

Gemeinde Schnaudertal
 Der Bürgermeister

Verfügung

hier: Einziehung einer öffentlichen Straße
Lage der Straße: Gemarkung Wittgendorf Flur 3 Flurstück 7
Bez. der Straße: Verbindungsstraße von Kleinpörthen - Heuckewalde

Art der Einziehung: Privatweg nach FFOG § 4 Abs. 1
 Die Einziehung erfolgt durch Beschluss-Nr.: 19/2009 des Gemeinderates der Gemeinde Wittgendorf vom 24.11.2009, auf Grundlage § 8 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1993.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst, Ordnungsamt, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, einzulegen.



Schulze
 Bürgermeister

Wetterzeube

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Wir möchten Ihnen heute den neuen Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube vorstellen und geben Ihnen gleichzeitig einen kurzen Überblick über die in unserer 2. Sitzung am 08. März 2010 behandelten Themen.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates wurden in den Bauausschuss berufen:
 Frau Elfrun Wagenbreth, Herr Manfred Rothe, Herr Hans-Günter Leitsch, Herr Christian Türpisch und Herr Frank Tretner.



Als sachkundige Einwohner wurden Herr Jürgen Graul und Herr Peter Deibicht in den Bauausschuss berufen.

In den Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss wurden Herr Steffen Kanis, Herr Thomas Karkein, Frau Ines Schellenberg, Herr Hans-Jörg Exler und Herr Uwe Klawonn sowie als sachkundige Einwohner Herr Thomas Oertel und Frau Silke Sieler berufen. Die Deutsche Bahn Netz AG beabsichtigt die Änderung/Umbau des Bahnüberganges in Pötewitz. Dafür ist der Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 3 und 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes notwendig. Da die vorliegenden Kosten jedoch sehr hoch sind und die Gemeinde Wetterzeube noch keinen beschlossenen Haushalt besitzt, wurde dieser Beschluss zurück gestellt.

Vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen wurde der Gemeinde ein Weg in Haynsburg - „Schmiedeberg“- angeboten.

Die Mehrheit der Gemeinderäte stimmte dem Vorschlag zu, uns diesen Weg zuordnen zu lassen, da er später evtl. zur weiteren touristischen Erschließung der Haynsburg genutzt werden könnte. Die Gemeinde wurde durch das Bauamt des Burgenlandkreises per FAX über die Instandsetzung der Floßgrabenbrücke im Zuge der Kreisstraße K 2223 in der OL Wetterzeube informiert. Diese Maßnahme ist im Zeitraum vom 08.03. bis 28.05.2010 unter Vollsperrung der Kreisstraße ab Einmündung Getränkehandel Ewecker geplant. Aufgrund der gegenwärtigen Wettersituation kann es ggf. noch zu Verschiebungen der Ausführungszeit kommen.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 12. April 2010, um 19.00 Uhr im Sportlerheim in Breitenbach statt. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

*Bürgermeister
Gemeinde Wetterzeube*

Geführte Wanderung in den Frühling

Am **25. April 2010** findet eine geführte Wanderung auf der Haynsburg und deren näherer Umgebung statt. Wissenswertes über die 825-jährige Geschichte der Burg und dessen Umfeld wird den Teilnehmern in der ca. 3-stündigen Wanderung vermittelt.

Treffpunkt ist 13:00 Uhr im Innenhof der Haynsburg. Eine Teilnehmergebühr von 3,00 Euro wird erhoben. Der Naturpark Saale - Unstrut-Triasland e. V. und der Heimatverein Haynsburg e. V laden Wanderlustige und Neugierige herzlich ein.



Das Ehepaar

Frau Doris & Herr Heinz Schauer

aus Pötewitz

*feierte am 12. März 2010 das Fest der
„Goldenen Hochzeit“*

*Wir wünschen ihnen eine glückliche Zeit voll
Eintracht und Gemeinsamkeit.*

*Der Bürgermeister gratuliert im Namen der
Gemeinderäte recht herzlich und wünscht
noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.*

Gemeinde Wetterzeube im März 2010

Die Jagdgenossenschaft Breitenbach - Haynsburg

lädt hiermit alle Jagdgenossen herzlich zur Jahresversammlung ein.

Die Jahresversammlung findet am Freitag, dem 16. April 2010 in der Gaststätte „Zur Kempe“ in Breitenbach statt.

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

Wahl eines neuen Vorsitzenden und Vorstandes
i. Vertretung
J. Sträßner

Auch wenn Sie es nicht glauben - es wird Frühling!

Diese Aussage kann man auf dem Trebnitzer Beeren- und Straußenhof fast ohne zu überlegen mit einem klaren „Ja“ beantworten. Das liegt nicht nur an den eifrigen Straußenhühnern die bereits seit Januar für frische Eier sorgen. Das liegt auch nicht allein an den schwellenden Knospen bei Heidelbeeren und Brombeeren. Auch der Beginn der Topfsaison für Erdbeerpflanzen lässt den Frühling vermuten.

Rechtzeitig werden die Erdbeerpflanzen auch in diesem Jahr an die vielen eifrigen Kleingärtner ausgeliefert. Auch Liebhaber von Heidelbeer-, Himbeer- und Brombeerpflanzen werden nicht zu kurz kommen. Einige neue Sorten werden Kleingärtner überraschen. Ein jeder der nach Trebnitz kommt kann das mit Vlies abgedeckte Erdbeerefeld erkennen.

Hier werden frühzeitig schmackhafte Beeren zum Verkauf und Selbstpflücken reifen. Aber das eindeutigste Argument für das „Ja“ es wird Frühling ist der Blick auf den Kalender. Wenige Tage und es ist Ostern.

Auf dem Trebnitzer Beeren- und Straußenhof haben die Vorbereitungen für das diesjährige **Ostereiersuchen** begonnen. Auch 2010 sollen Kinder aus unserer Region viel Freude beim Suchen der leckeren Süßigkeiten haben, sollen sich die Eltern und Großeltern an den strahlenden Augen ihrer Sprösslinge erfreuen, sollen Liebhaber regionaler Produkte die ersten Straußensteaks vom Grill verzehren und die Freunde von hausgebackenem Kuchen bei einer Tasse Kaffee ihrer Leidenschaft fröhnen.

Im vorigen Jahr besuchten mehr als 700 Gäste den Trebnitzer Beeren- und Straußenhof zum Ostereiersuchen. Bei herrlichem Wetter wetteiferten Jungen und Mädchen um die besten Sucherfolge. Auch für die Kleinsten war gesorgt. Sie suchten gemeinsam mit dem Osterhasen, lauschten Geschichten und sangen gemeinsam Lieder. Damit es bei dem Ansturm bis zum Suchen nicht zu langweilig wurde, gab es beim Eierlauf, Eierweitrollen und beim Osterquiz viele schöne Preise zu

gewinnen. Eine Ausstellung bunt bemalter Ostereier sorgte bei vielen Erwachsenen für Erstaunen. Viel Resonanz fanden die große Auswahl an selbst gebackenem Kuchen und die Leckereien vom Grill. Das gelungene Osterfest im vorigen Jahr ist für alle auf unserem Hof ansporne auch am 03.04.2010 vielen Besuchern einige schöne Stunden in Trebnitz zu bereiten. Besuchen Sie uns. Wir freuen uns auf Sie.

Ihre Fam. Fischer

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Wetterzeube

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass der nachstehend aufgeführte, bei der Gemeinderatswahl am 27.09.2009 gewählte Kandidat sein Mandat im Gemeinderat niedergelegt hat und folgender nächst festgestellter Bewerber das frei gewordene Mandat angenommen hat:

Partei/Wählergruppe	Mandatsverzicht	Mandatsannahme
durch:		
DIE LINKE	Menz, Harald	Kanis, Steffen

Droyßig, den 27.01.2010

gez. Döring
Gemeindevahlleiter

Einladung an alle Einwohner der Gemeinde Wetterzeube und an alle Gäste aus nah und fern zum

Osterfeuer

- in Dietendorf
am Donnerstag, dem 1. April 2010
- ab 18.00 Uhr Treffpunkt am Staubecken
 - 18.30 Uhr Laternen- und Fackelumzug mit dem Osterhasen
 - anschließend Anzünden des Osterfeuers
- Für Speisen und Getränke ist gesorgt! Rost brennt!
Es lädt ein der Dorfverein „Dietendorfer“ e. V.



Geburtstage

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gratulieren ihren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen beste Gesundheit



Gemeinde Gutenborn

<u>OT Bergisdorf</u>			
Frau Ruth Weber	am 31.03.	zum 88.	Geburtstag
Herrn Edgar Poppe	am 01.04.	zum 78.	Geburtstag
Frau Liesa Theile	am 20.04.	zum 71.	Geburtstag
Frau Renate Worms	am 22.04.	zum 71.	Geburtstag
Herrn Reiner Gerhardt	am 24.04.	zum 73.	Geburtstag
<u>OT Frauenhain</u>			
Frau Marie-Luise Herrmann	am 14.04.	zum 75.	Geburtstag
<u>OT Giebelroth</u>			
Herrn Tilfrid Teller	am 21.04.	zum 71.	Geburtstag
<u>OT Großsida</u>			
Herrn Arndt Sommerwerk	am 31.03.	zum 73.	Geburtstag
Frau Rosemarie Zimmermann	am 31.03.	zum 78.	Geburtstag
<u>OT Heuckewalde</u>			
Herrn Werner Mehrländer	am 29.03.	zum 75.	Geburtstag
Frau Gisela Münchow	am 29.03.	zum 79.	Geburtstag
Frau Hildegard Etzold	am 05.04.	zum 79.	Geburtstag
Frau Christa Wagner	am 09.04.	zum 73.	Geburtstag
Herrn Erich Schierer	am 10.04.	zum 77.	Geburtstag
Frau Ingrid Ehnert	am 13.04.	zum 70.	Geburtstag
<u>OT Kuhndorf</u>			
Ingetraut Reinert	am 30.03.	zum 73.	Geburtstag
<u>OT Loitzschütz</u>			
Frau Christa Steuernagel	am 24.04.	zum 75.	Geburtstag
<u>OT Lonzig</u>			
Herrn Erhard Biegler	am 27.03.	zum 73.	Geburtstag
Frau Käthe Tauber	am 29.03.	zum 83.	Geburtstag
Frau Rosa Göring	am 06.04.	zum 71.	Geburtstag
Herrn Siegmund Kühn	am 17.04.	zum 76.	Geburtstag
Frau Helene Mücke	am 20.04.	zum 77.	Geburtstag
Frau Maria Rau	am 22.04.	zum 95.	Geburtstag
<u>OT Rippicha</u>			
Frau Ingeburg Heier	am 14.04.	zum 81.	Geburtstag
<u>OT Röden</u>			
Frau Mariechen Guderjan	am 19.04.	zum 77.	Geburtstag
<u>OT Schellbach</u>			
Frau Lori Weigelt	am 01.04.	zum 77.	Geburtstag
Frau Doris Bündler	am 02.04.	zum 78.	Geburtstag
Frau Ingeburg Mengel	am 03.04.	zum 79.	Geburtstag
Frau Rosmarie Senf	am 07.04.	zum 73.	Geburtstag
Herrn Hilmar Mengel	am 11.04.	zum 78.	Geburtstag
Frau Gertraud Tauber	am 15.04.	zum 79.	Geburtstag
Herrn Rudolf Tauber	am 25.04.	zum 80.	Geburtstag
Herrn Kurt Haubenreißer	am 27.04.	zum 89.	Geburtstag
Frau Elfriede Funke	am 29.04.	zum 80.	Geburtstag
<u>OT Zetzsdorf</u>			
Herrn Erhard Schramm	am 26.03.	zum 78.	Geburtstag
Frau Gisela Tettenborn	am 08.04.	zum 85.	Geburtstag
Gemeinde Kretzschau			
<u>OT Kretzschau</u>			
Herrn Heinz Deutsch	am 26.03.	zum 84.	Geburtstag
Frau Käthe Wendenburg	am 26.03.	zum 90.	Geburtstag
Herrn Adolf Makus	am 28.03.	zum 70.	Geburtstag
Frau Liane Elze	am 29.03.	zum 81.	Geburtstag
Frau Jutta Deutsch	am 31.03.	zum 78.	Geburtstag

Frau Edda Blöink	am 01.04.	zum 71.	Geburtstag	OT Wittgendorf			
Frau Linda Madry	am 02.04.	zum 76.	Geburtstag	Frau Rosmarie Heidenreich	am 26.03.	zum 85.	Geburtstag
Frau Adelheid Winter	am 03.04.	zum 73.	Geburtstag	Frau Ruth Liebold	am 26.03.	zum 86.	Geburtstag
Frau Herta Schulz	am 10.04.	zum 76.	Geburtstag	Gemeinde Wetterzeube			
Frau Johanna Voigt	am 11.04.	zum 87.	Geburtstag	OT Wetterzeube			
Frau Hildegard Küchler	am 12.04.	zum 91.	Geburtstag	Herrn Adolf Beer	am 02.04.	zum 72.	Geburtstag
Herrn Erwin Röhming	am 12.04.	zum 80.	Geburtstag	Frau Doris Kretschmer	am 02.04.	zum 70.	Geburtstag
Herrn Jürgen Borchert	am 13.04.	zum 71.	Geburtstag	Herrn Manfred Fröhlich	am 07.04.	zum 71.	Geburtstag
Frau Helene Löffler	am 14.04.	zum 87.	Geburtstag	Herrn Rudolf Bugner	am 08.04.	zum 82.	Geburtstag
Frau Ille Hauptmann	am 16.04.	zum 73.	Geburtstag	Herrn Johann Herrmann	am 10.04.	zum 85.	Geburtstag
Frau Sonja Prater	am 16.04.	zum 81.	Geburtstag	Frau Erika Pusch	am 10.04.	zum 70.	Geburtstag
Frau Susanne Weitze	am 16.04.	zum 89.	Geburtstag	Herrn Rudi Hilscher	am 20.04.	zum 81.	Geburtstag
Frau Liesbeth Anders	am 17.04.	zum 90.	Geburtstag	Frau Erna Bauer	am 25.04.	zum 78.	Geburtstag
Herrn Ernst Fehrmann	am 19.04.	zum 84.	Geburtstag	Frau Margarete Preuß	am 29.04.	zum 72.	Geburtstag
Frau Helga Schellbach	am 20.04.	zum 73.	Geburtstag	OT Breitenbach			
Frau Elli Burger	am 21.04.	zum 90.	Geburtstag	Herrn Heinz Schumann	am 26.03.	zum 71.	Geburtstag
Frau Doris Worms	am 24.04.	zum 71.	Geburtstag	Herrn Walter Bergner	am 21.04.	zum 85.	Geburtstag
Frau Marianne Libera	am 25.04.	zum 79.	Geburtstag	Herrn Kurt Blau	am 21.04.	zum 73.	Geburtstag
Frau Ilse Wagner	am 25.04.	zum 88.	Geburtstag	Frau Johanna Bergner	am 25.04.	zum 88.	Geburtstag
Herrn Dieter Rehnert	am 26.04.	zum 74.	Geburtstag	Herrn Horst Kraft	am 29.04.	zum 80.	Geburtstag
Herrn Herbert Enders	am 27.04.	zum 70.	Geburtstag	OT Dietendorf			
OT Döschwitz				Frau Irmgard Warnicke	am 01.04.	zum 75.	Geburtstag
Frau Ida Lorenz	am 08.04.	zum 83.	Geburtstag	OT Haynsburg			
Frau Gerda Tiegel	am 12.04.	zum 73.	Geburtstag	Frau Ursula Schwägerl	am 05.04.	zum 80.	Geburtstag
Frau Hannelore Sellak	am 14.04.	zum 72.	Geburtstag	OT Obersiedel			
Frau Heidi Scholz	am 18.04.	zum 71.	Geburtstag	Herrn Dr. Jürgen Hering	am 27.04.	zum 73.	Geburtstag
Frau Renate Körber	am 20.04.	zum 81.	Geburtstag	OT Pötewitz			
Frau Waltraut Blatt	am 23.04.	zum 75.	Geburtstag	Frau Martha Dorst	am 03.04.	zum 84.	Geburtstag
OT Gladitz				Frau Ursula Hellfritsch	am 25.04.	zum 73.	Geburtstag
Frau Ilse Klinkert	am 05.04.	zum 81.	Geburtstag	OT Sautzschen			
Herrn Hans Hoffmann	am 06.04.	zum 80.	Geburtstag	Frau Gisela Wiedmann	am 15.04.	zum 75.	Geburtstag
Frau Ilse Beer	am 15.04.	zum 76.	Geburtstag	Frau Regina Semlin	am 17.04.	zum 78.	Geburtstag
OT Grana				Frau Maria Neef	am 22.04.	zum 73.	Geburtstag
Frau Jutta Gabler	am 02.04.	zum 72.	Geburtstag	OT Schkauditz			
Herrn Erich Hofmann	am 02.04.	zum 86.	Geburtstag	Herrn Horst Bauer	am 18.04.	zum 71.	Geburtstag
Frau Irene Kretschmar	am 02.04.	zum 81.	Geburtstag	Frau Elfriede Nolde	am 26.04.	zum 88.	Geburtstag
Frau Roswitha Czernecki	am 09.04.	zum 71.	Geburtstag	OT Schlottweh			
Frau Ingeburg Horstschäfer	am 09.04.	zum 85.	Geburtstag	Frau Ruth Herrmann	am 12.04.	zum 74.	Geburtstag
Frau Elfriede Scheffel	am 12.04.	zum 78.	Geburtstag				
Frau Anita Radischat	am 14.04.	zum 87.	Geburtstag				
Frau Lieselotte Stranzky	am 18.04.	zum 91.	Geburtstag				
Frau Herta Adamus	am 23.04.	zum 80.	Geburtstag				
OT Hollsteitz							
Herrn Otto Richter	am 01.04.	zum 74.	Geburtstag				
Frau Erika Divis	am 12.04.	zum 73.	Geburtstag				
Frau Linda Lach	am 19.04.	zum 76.	Geburtstag				
Frau Else Schulz	am 26.04.	zum 82.	Geburtstag				
Herrn Karl Schulz	am 28.04.	zum 74.	Geburtstag				
OT Kirchsteitz							
Frau Ruth Schmiedl	am 15.04.	zum 72.	Geburtstag				
OT Nättern							
Frau Ermüde Abendroth	am 22.04.	zum 73.	Geburtstag				
Herrn Helmuth Abendroth	am 28.04.	zum 80.	Geburtstag				
OT Salsitz							
Herrn Dieter Hanke	am 26.03.	zum 71.	Geburtstag				
Frau Käte Müller	am 30.03.	zum 82.	Geburtstag				
Herrn Adolf Findeis	am 26.04.	zum 70.	Geburtstag				
Gemeinde Schnaudertal							
OT Bröckau							
Frau Waltraud Kruschke	am 02.04.	zum 83.	Geburtstag				
Frau Waltraud Pölit	am 05.04.	zum 85.	Geburtstag				
Frau Dorothea Leutzsch	am 06.04.	zum 80.	Geburtstag				
Frau Luise Scheibe	am 08.04.	zum 71.	Geburtstag				
Frau Marianne Eichhorn	am 09.04.	zum 76.	Geburtstag				
Herrn Wolfgang Hübschmann	am 14.04.	zum 70.	Geburtstag				
OT Hohenkirchen							
Frau Erika Sabl	am 24.04.	zum 70.	Geburtstag				
OT Kleinpörthen							
Frau Gerth Annelore	am 07.04.	zum 76.	Geburtstag				
Herrn Sigmar Böttger	am 29.04.	zum 70.	Geburtstag				



Go online! Go wittich.de

Unter www.wittich.de haben Sie die Möglichkeit unsere neuen Internetseiten zu erkunden. Viele Online-Funktionen und Informationen stehen für Sie bereit. Gehen Sie jetzt online!

